Jobcenter Landkreis Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.2, 56.4, 56.5, 56.6, 56.7 und 56.8 des
Jobcenter Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen - Jobcenter

Ansprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 46/ 2016
Neues Verfahren für eingekaufte/beauftragte Maßnahmen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III für Fallmanagement, Maßnahmeträger und Projektmanagement

Göttingen,
27.12.2016

Auskunft erteilt:
Frau Fischer

E-Mail:
Fischer
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2160

Fax:
0551 525-26160

Zimmer: 2403

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die „Regelung für das Jobcenter Landkreis Göttingen und die Stadt Göttingen bezüglich der Auszahlung der Fahrkosten durch den Maßnahmeträger für zukünftig (ab 01.01.2017) eingekaufte Maßnahmen/ In-House Beauftragungen nach § 16 Abs. 1SGB II i. V. m. § 45 SGB III“. Weiterhin sind zwei neue Verfahrensbeschreibungen („Grüne-Punkte-Listen“) für die Zuweisung von eLb in Aktivierungsmaßnahmen nach § 45 SGB III (ohne Gutschein) sowie eine Verfahrensbeschreibung für das Projektmanagement beigefügt.

Zum einen ändert sich grundsätzlich die zukünftige Fahrkostenabwicklung für Maßnahmen, die nach dem 01.01.2017 eingekauft oder beauftragt wurden. Hier erfolgt die Fahrtkostenabwicklung dann direkt über den Maßnahmeträger und nicht mehr über das Fallmanagement. Zum anderen werden verschiedene Dokumente im Zusammenhang mit der Zuweisung von eLb neu gestaltet. Die neuen Verfahrensbeschreibungen werden weiter unten in diesem Schreiben genau benannt.

Die neuen Regelungen zur Fahrkostenauszahlung werden in allen eingekauften oder beauftragten Maßnahmen nach § 45 SGB III sukzessive eingeführt. Dadurch ergibt sich eine Übergangszeit, in der es sowohl alte als auch neue Regelungen und Verfahren gibt; welche Regelungen und Verfahren zur Anwendung kommen, hängt grundsätzlich davon ab, ob es sich um Maßnahmen handelt, die vor oder nach dem 01.01.2017 eingekauft oder beauftragt wurden (Ausnahmen beachten). Für welche Maßnahmen die neue Fahrtkostenregelung bereits greift, ist dann dem jeweiligen Hilfeprodukt (HP) in cp. zu entnehmen (Hinweis auf der ersten Seite des HP: „Fahrkostenabwicklung über Maßnahmeträger“).

Landkreis Göttingen
Postanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
Besucheradresse:
Gothaer Platz 2
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62
Postbank Hannover
IBAN: DE77 2501 0030 0004 5353 04

Im **Alt-Landkreis Göttingen (Standorte 56.4, 5 und 6) und der Stadt Göttingen** ist in der Übergangszeit, also in dem Zeitraum bis alle Maßnahmen auf das neue Verfahren umgestellt sind, grundsätzlich zwischen „alten“ und „neuen“ Maßnahmen zu unterscheiden:

„Neue“ Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die nach dem 01.01.2017 eingekauft oder beauftragt werden und bei denen entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Maßnahmeträgern getroffen werden. Für diese Maßnahmen gilt von ihrem Start an das neue Verfahren und die neuen Dokumente, wie in der Verfahrensbeschreibung „MAbE – Aktivierungsmaßnahmen – ohne Gutschein (nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III): Zuweisung von eLb in **neu** eingekaufte oder beauftragte Maßnahmen mit **Start nach dem 01.01.2017**“ dargestellt.

„Alte“ Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die vor dem 01.01.2017 eingekauft oder beauftragt wurden, also das Gros der aktuell zur Verfügung stehenden Maßnahmen.
Bei diesen „alten“ Maßnahmen bleibt es i. d. R. bei der bisherigen Fahrkostenabwicklung über das Fallmanagement.
Veränderungen gibt es allerdings bei der Verwendung der neuen Dokumente: für Neu- Zuweisungen von eLb **ab dem 01.02.2017** müssen die neuen Dokumente (s.u.) verwendet werden (die alten Dokumente werden dann in cp. nicht mehr zur Verfügung stehen).

AUSNAHMEN: bei vier „alten“ Maßnahmen erfolgt neben der Verwendung der neuen Dokumente auch die Umstellung des Verfahrens der Fahrkostenabrechnung bereits zum **01.02.2017**, da dies im Vergabeverfahren schon berücksichtigt werden konnte bzw. sich der Träger von sich aus bereit erklärte die Fahrkostenabwicklung zu übernehmen; dabei handelt es sich um die Maßnahmen **„Coaching Kompetenzen Mobilität“** in **Göttingen** und **Hann. Münden** sowie **„LoLa“** in **Göttingen** und in **Hann. Münden**.

Das Verfahren für die „alten“ Maßnahmen ist in der Verfahrensbeschreibung „MAbE – Aktivierungsmaßnahmen – ohne Gutschein (nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III): Zuweisung von eLb in **alte** eingekaufte oder beauftragte **Maßnahmen ab dem 01.02.2017**“ dargestellt.

Im **Alt-Landkreis Osterode (die neuen Standorte 56.7 Osterode und 56.8 Südharz)** gilt in der Übergangszeit, also in dem Zeitraum bis alle Maßnahmen auf das neue Verfahren umgestellt sind, folgende Regelung:

In allen „alten“ Maßnahmen (Maßnahmen, die vor dem 01.01.2017 eingekauft oder beauftragt wurden) gelten die bisher in Osterode angewandten Verfahren und Dokumente weiter.

In allen „neuen“ Maßnahmen (Maßnahmen, die nach dem 01.01.2017 eingekauft oder beauftragt wurden) gilt von ihrem Start an die hier beschriebenen neuen Regelungen, Zuweisungsverfahren und Dokumente. Die erste Maßnahme, in der die Neuregelungen greifen, wird das „Coaching-Paket“ mit Start im April 2017 sein.

Änderungen der Dokumente (cp-Bezeichnungen)im Überblick :

Altes Dokument wird ersetzt durch ⟶	Neues Dokument zur Verwendung ab 01.02.2017 (unter den oben beschriebenen Prämissen)
• „(AVGS/MABE) Erklärungsb Träger (§ 45) (1.4.2012)“ – *Dokument in Göttingen* • „§ 45_Aktivierung_nicht_betriebl_UE“ – *Dokument in Osterode*	• „§ 45 MAT Antrag Fahrk über **Träger** (Fu)“ mit 2 neuen Anlagen (Anlage 1 „Erklärung zur Datenweitergabe und Abtretung der Lehrgangskosten“ und Anlage 2 „Abtretungserklärung Fahrkosten“) • „§ 45 MAT Antrag Fahrk über **JC** (Fu)“ mit einer Anlage (Anlage 1 „Erklärung zur Datenweitergabe und Abtretung der Lehrgangskosten“

Altes Dokument wird ersetzt durch ➡	Neues Dokument zur Verwendung ab 01.02.2017 (unter den oben beschriebenen Prämissen)
„(MABE/FBW) Fragebogen Kinderbetreuungs-kosten(6/15)	„§§ 45, 81 Fragebogen Kinderbetreuungskosten“
• „Beschd (§ 45) beim Träger (1.4.2012)“ *– Dokument in Göttingen* • „§ 45_Aktivierung_nicht_betriebl_UE“ *– Dokument in Osterode*	• „§ 45 MAT Fahrk über **Träger** Bew (Fu)“ • „§ 45 MAT Fahrk über **JC** Bew (Fu)“
Ein Formular für eine „Anmeldung beim Träger bei eingekauften Maßnahmen“ gab es bisher nicht; der „Übergabebogen“ ersetzt bei diesen Maßnahmen den „Förderplan“	„§ 45 MAT Anschr Zuweisung Träger eingekaufte Maßn (Fu)“ mit Anlage „Übergabebogen“

Die neue Regelung zur Abwicklung der Fahrkosten über den Maßnahmeträger wird grundsätzlich Bestandteil des Vertrags zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger bei zukünftig eingekauften/beauftragten Maßnahmen sowie bei den o.g. vier „alten“ Maßnahmen im Alt-Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen (s. „Ausnahmen“).

Hinweis für Arbeitsgelegenheiten (AGH-MAE): hier erfolgt die Fahrkostenauszahlung zwar schon lange über den Maßnahmeträger, allerdings nach einem anderen Modus. In die Bewilligungen für AGH-MAE ab dem 01.01.2017 wird für die Maßnahmeträger verbindlich das hier beschriebene neue Abwicklungsverfahren für Fahrkosten festgeschrieben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und künftige Beachtung der oben beschriebenen Regelungen.

Eine Veröffentlichung dieser Regelung und Verfahrensbeschreibungen erfolgt im Jobcenter-Intranet von Stadt und Landkreis Göttingen im Register FM unter den Stichworten „Aktivierungsmaßnahmen“.

Für Rückfragen zu diesen Regelungen steht das Projektmanagement gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Rehbein